

# BEKANNTMACHUNG

601/60-001-2023/ 2023  
zur Veröffentlichung am 18.02.2023

## Förderrichtlinie Fassadenprogramm „Altstadt“

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 27.02.2020 die Förderrichtlinie zur Förderung von Fassadensanierungsmaßnahmen von Häusern und Geschäftsgebäuden der Eberbacher Altstadt beschlossen. Wie bereits im Jahr 2020, 2021 und 2022 stellt die Stadt Eberbach nun erneut für das Jahr 2023 einen Förderbetrag für das stadt eigene Förderprogramm zur Verfügung.

### I. Förderfähigkeit

Förderfähig sind Maßnahmen zur Instandsetzung, Gestaltung und Farbgebung von Hausfassaden, soweit diese vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind. In die Förderung werden Maßnahmen einbezogen, die die Gestaltung des Gebäudes wesentlich verbessern und dessen Einfügen in das vorhandene Stadtbild bewirken.

Dies betrifft insbesondere:

1. Die Sanierung von
  - Außenwänden (Fassadenfläche und Gebäudesockel) einschließlich Putzsanierung, jedoch nicht die ausschließliche Verbesserung der Wärmedämmung.
2. Nicht förderfähig ist
  - Der Ersatz oder der Neueinbau von Fenstern, Türen, Garagentoren oder sonstigen Toren.
  - In besonderen Ausnahmefällen ist der Ersatz von Fenstern oder Haustüren dann förderfähig, wenn dieser ausschließlich der Verbesserung der gesamten Fassadengestaltung dient und vorher eine Abstimmung mit der Stadt Eberbach erfolgt ist.

### II. Zuwendungsempfänger

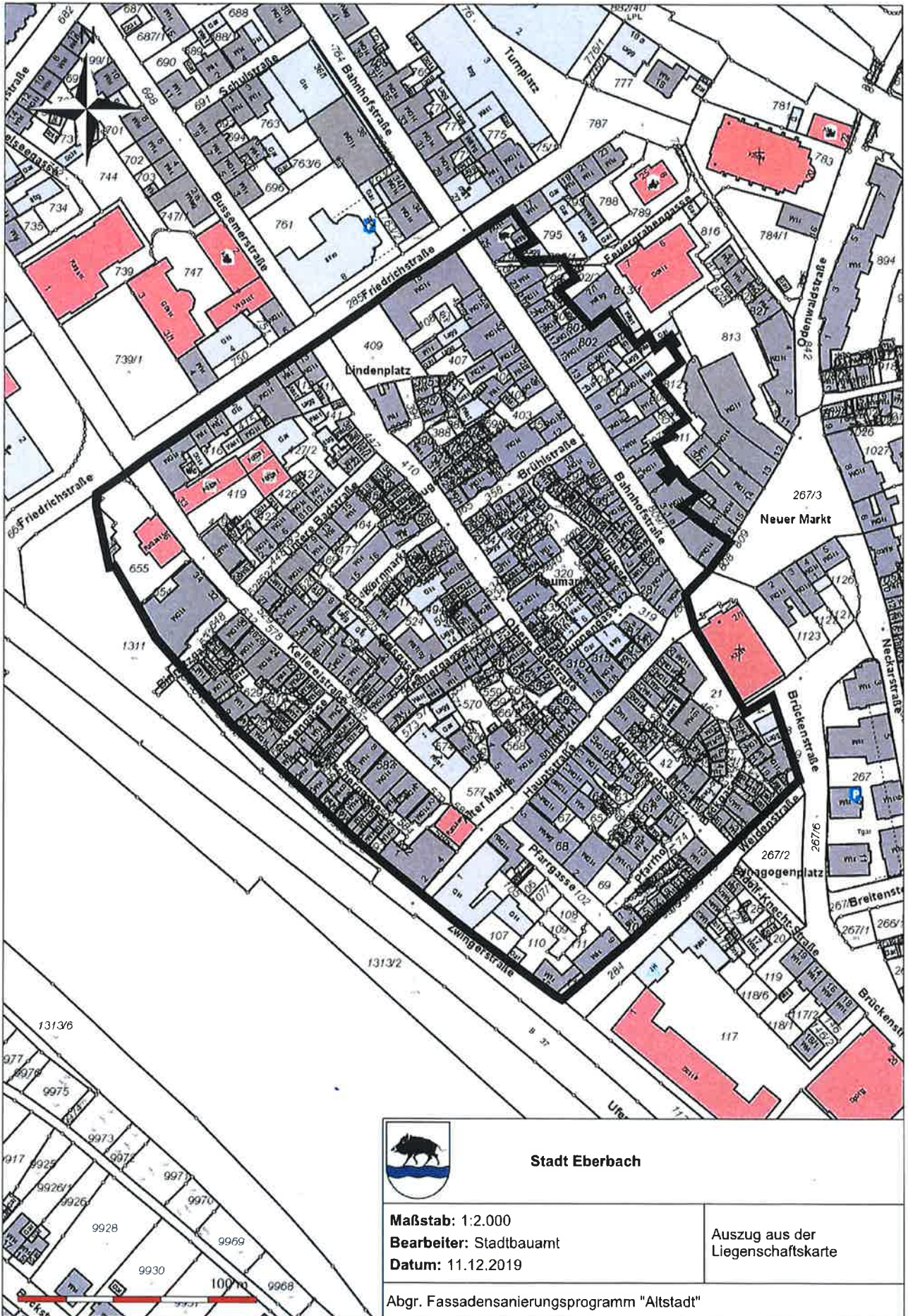
1. Eigentümer/ -innen und Erbbauberechtigte von Wohn- und Geschäftsgebäuden sowie Nebenanlagen
2. Mieter/ -innen und sonstige Nutzungsberechtigte mit Zustimmung der Eigentümerin/ des Eigentümers. Die Zweckbindung bleibt auch im Falle eines Auszuges der Mieterin/ des Mieters bestehen.

### III. Verfahrensgrundsätze

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Anwesen im abgegrenzten Programmgebiet der Eberbacher Altstadt liegt und dass mit der Durchführung der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

### IV. Gebietsabgrenzung

Die Abgrenzung des Gebietes geht aus folgender Planskizze hervor.



**Stadt Eberbach**

**Maßstab:** 1:2.000  
**Bearbeiter:** Stadtbauamt  
**Datum:** 11.12.2019

Auszug aus der  
 Liegenschaftskarte

Abgr. Fassadensanierungsprogramm "Altstadt"

## **V. Antragstellung, Verfahren**

1. Download des Formulars unter [www.eberbach.de/Rathaus/Stadtbauamt/Fassadensanierung](http://www.eberbach.de/Rathaus/Stadtbauamt/Fassadensanierung) oder bei telefonischer Anfrage per Post, Tel. 06271-87228.
2. Der Antrag ist vom Antragsteller auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den darin aufgeführten Unterlagen und Nachweisen beim Stadtbauamt Eberbach, Leopoldsplatz 1 einzureichen.
3. Die Eigentümerin/ der Eigentümer bzw. die Erbbauberechtigte/ der Erbbauberechtigte erklärt sich bereit, der Stadt Eberbach bzw. deren Beauftragten die Besichtigung des Grundstücks und der aufstehenden Gebäude zu gestatten.
4. Die Stadt Eberbach entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Gewährung des beantragten Zuschusses.
5. Auf Antrag kann das Stadtbauamt Eberbach einem Beginn der Durchführungsarbeiten vor Bewilligung (vorzeitiger Beginn) zustimmen. Ein Anspruch auf Bewilligung des Zuschusses kann hieraus nicht abgeleitet werden.
6. Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage eines zwischen der Antragstellerin/ dem Antragsteller und der Stadt Eberbach abzuschließendem Fördervertrag. In diesem Vertrag werden die Höhe des Zuschusses und der Zeitraum zur Durchführung der Maßnahme festgelegt. Der Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch anteilig, falls die nachgewiesenen Kosten niedriger als die veranschlagten Kosten sind.
7. Der Abschluss der Arbeiten ist unverzüglich der Stadt Eberbach, Stadtbauamt anzuzeigen. Nach Durchführung der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis zu führen und spätestens zwei Monate nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen. Diesem Verwendungszwecknachweis sind alle Rechnungen, Ausgabebelege und sonstige Zahlungsnachweise im Original beizufügen.
8. Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung der Maßnahme sowie der entsprechenden Rechnungsbelege wird der Zuschuss ausgezahlt.
9. Zuständigen Vertretern der Stadt Eberbach ist die Möglichkeit einer Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung auch nach Auszahlung des Zuschusses einzuräumen.
10. Die Zuschussempfängerin/ der Zuschussempfänger hat sämtliche Belege mindestens zehn Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren.

Die Zweckbindung beträgt zehn Jahre. In diesem Zeitraum dürfen keine dem Zweck der Förderung entgegenstehenden Veränderungen vorgenommen werden.

## **VI. Erforderliche Unterlagen zur Antragstellung**

- Eigentüternachweis oder Einverständniserklärung der Eigentümerin/ des Eigentümers
- Lageplan (Auszug aus dem Liegenschaftskataster)
- Textliche und zeichnerische Darstellung des Vorhabens
- Fotodokumentation des Zustandes vor Durchführung der Maßnahme

- Schriftliche Bestätigung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und die baulichen Ausführungen noch nicht beauftragt wurden
- Nachweis der Anforderung von mindestens drei Kostenvoranschlägen
- Ggf. erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse (für genehmigungspflichtige Baumaßnahmen, ist ein eigener Bauantrag zu stellen)
- Bauzeitenplan

## **VII. Sonstige Bestimmungen**

Gefördert werden maximal 50% der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten. Die Obergrenze liegt dabei bei einem maximalen Zuschuss von 60 € pro m<sup>2</sup> gestalteter Fassadenfläche. Der Höchstbetrag für die Gesamtförderung auf einem Grundstück beträgt 10.000 €.

Die Stadt Eberbach fördert die Fassadensanierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Sanierungserforderlichkeit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Gegebenheiten, wobei ein Rechtsanspruch auf Förderung oder ein Anspruch auf maximalen Kostenerstattungsbetrag auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen nicht besteht.

Die Stadt Eberbach behält sich vor, die Förderung der Fassadensanierung mit gestalterischen Auflagen zu verknüpfen (z.B. Abstimmung der Farbgebung, Erhaltung oder Beseitigung oder Verbot des Anbringens von Werbeanlagen, etc.).

Die Förderung von Fassadensanierungsmaßnahmen durch die Stadt Eberbach entbindet nicht vom Einholen der erforderlichen Baugenehmigungen nach Bundes- und Landesrecht sowie der Zustimmung des Landesamtes für Denkmalschutz bei denkmalgeschützten Gebäuden oder an Gebäuden in der Umgebung von Denkmalen.

Im Falle eines Verstoßes gegen die Richtlinien, bei falschen oder unrichtigen Angaben sowie bei der nicht fristgemäßen Durchführung und Abrechnung der Maßnahme erlischt der Anspruch auf die Inanspruchnahme und Auszahlung der Fördermittel.

Bereits ausgezahlte Beträge können mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides zurückgefordert werden. Rückgeforderte Beträge sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

## **VIII. Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinie Fassadenprogramm „Altstadt“ ist nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 19.03.2020 in Kraft getreten.

# **BESCHLUSS**

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

69412 Eberbach, 18.02.2023

Peter Reichert  
Bürgermeister